

Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Digitale Technologien,

Digitale Technologien dual praxisintegrierend

und

Digitale Technologien dual ausbildungsintegrierend

Für das Studium gemäß der Fachprüfungsordnung 2022
Letztmalig geändert am 13.12.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Digitale Technologien, Digitale Technologien dual praxisintegrierend und Digitale Technologien dual ausbildungsintegrierend die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende der oben genannten Studiengänge.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Digitale Technologien, Digitale Technologien dual praxisintegrierend und Digitale Technologien dual ausbildungsintegrierend. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3 Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Studierende der Studiengänge Digitale Technologien, Digitale Technologien dual praxisintegrierend und Digitale Technologien dual ausbildungsintegrierend müssen die gesamte Praktikumszeit bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachweisen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika, die ab dem 16. Lebensjahr absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 Inhalte der Praktikumsstätigkeit

Es ist ein Praktikum in folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

- Tätigkeiten im IT-Bereich (Beispiele; 4-12 Wochen)
 - Arbeiten im Bereich Computer und Netzwerktechnik
 - Mitarbeit / Tätigkeiten im Bereich der Software-Entwicklung
 - Mitarbeit / Tätigkeit im Bereich des IT-Service und IT-Hotlines
 - Tätigkeiten im Bereich Webdesign und Webtechnologien
- Tätigkeiten im technischen Bereich (Beispiele; insg. max. 8 Wochen)
 - Montage und Wartung von elektrotechnischen Maschinen, Anlagen und Geräten
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen (max. 4 Wochen)
 - Messen, Prüfen und Fehleranalyse von elektrotechnischen Systemen

- Qualitätssicherung für Prozesse und Geräte
- Steuer- und Regelungstechnik fachspezifischer Ausrichtung
- Elektronik- und Baugruppenentwicklung
- Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung
- Mitarbeit / Tätigkeiten in der Konstruktion
- maschinentechnische / maschinenbauliche Tätigkeiten: (max. 4 Wochen)
 - Spannende Formgebung z.B. Drehen, Fräsen, Bohren
 - Spanlose Formgebung, z.B. Ziehen, Biegen
- Verbindungstechniken, z.B. Schweißen, Lötten, Kleben
- Wärmebehandlung, Werkstoffprüfung
 - maschinelle und manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
 - spannenden Formgebung z. B. Drehen, Fräsen, Bohren
 - spanlose Formgebung z.B. Ziehen, Biegen

§ 5

Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikums­tätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums­tätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6

Anerkennung der Praktikums­tätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin/des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikums­tätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
 - e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltage
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin/des Betreuers und ihre/seine Position im Betrieb

§ 7

Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen) im Studierenden-Servicebüro Soest eingereicht werden.

- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden nach Maßgabe der Anlage 1 auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage 2 auf das Praktikum angerechnet.
- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 12. April 2023 ausgefertigt.

Soest, den 24. April 2023

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik



Prof. Dr.-Ing. Andreas Brenke

Anlage 1

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung Digitale Technologien		
Ausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit mit	wird anerkannt für das Praktikum	
	IT-Bereich	Technischer Bereich
Schwerpunkt IT*	Ja	-
maschinenbaulichem Schwerpunkt*	-	Ja
elektrotechnischem Schwerpunkt*	Einzelfallprüfung	Ja
medizintechnischem Schwerpunkt*	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
holztechnischem Schwerpunkt*	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung

* Im Falle einer Ausbildung oder Berufstätigkeit die mehrere Schwerpunkte abdeckt, können mehrere Praktika anerkannt werden.

Anlage 2

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung Digitale Technologien		
Zeugnis	wird anerkannt für das Praktikum	
	IT-Bereich	Technischer Bereich
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)		
Gymnasium	-	-
Fachgymnasium Informatik	Ja	-
Fachgymnasium Technik	-	Ja
Fachhochschulreife einer Schule mit dem Schwerpunkt		
Informatik	Ja	-
IT-Systeme	Ja	-
Agrarwirtschaft	-	Ja
Bio- und Umwelttechnologie	-	Ja
Naturwissenschaften	-	Ja
Technik	-	Ja